

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 80 (2018)

Heft: 10

Rubrik: Sicherheit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Damit Holzen nicht zum Alptraum wird

Seit Januar 2017 müssen Landwirte und Private, die für Dritte Holzerarbeiten ausführen, eine Ausbildung nachweisen können.

Rudy Burgherr*



Zur Arbeitssicherheit gehören auch moderne Forstkleider. Sie sind funktionell und schützen vor Verletzungen. Sie sind auch im Sommer angenehm zu tragen. Bilder: BUL

Viele private Holzer sind regelmässig bei der Holzernte oder dem Sammeln von Brennholz aktiv. Damit Holzen nicht zum Alptraum wird, braucht es eine gute Vorbereitung und Planung. Die Waldarbeit ist die gefährlichste Arbeit aller Branchen. Dies trifft umso mehr für diejenigen zu, die diese Arbeiten nur sporadisch erledigen. Deshalb müssen die Sicherheitsregeln unbedingt eingehalten werden. Die meisten tödlichen Unfälle ereignen sich beim Fällen. Die hauptsächlichen Unfallursachen sind: Fällen ohne Fachkenntnisse, fallende Äste, ungenügende Sicherheitsdistanzen, ausschlagende Bodenstücke und das Aufreissen von Laubholz.

Aus- und Weiterbildung lohnt sich

Sicheres Arbeiten lohnt sich immer. Wer im Wald arbeitet, braucht die nötige Erfahrung sowie die erforderliche Aus- und Weiterbildung. Vor jeder Arbeit muss man sich folgende Fragen stellen:

- Bin ich fähig, diese Arbeit sicher auszuführen?
- Habe ich die nötige Ausrüstung?
- Kann ich mir die nötigen Fachkenntnisse erwerben?
- Muss ich die Arbeit einem Unternehmer übergeben, der die Arbeit professionell und sicher ausführt?
- Habe ich die vorgeschriebenen Kurse absolviert?

Wer an seinen Fähigkeiten zweifelt, soll den zweiten oder dritten Weg wählen. Ein solcher Auftrag kann auch an Forstunternehmer oder erfahrene und richtig ausgerüstete Landwirte erteilt werden.

Durch fachgerechtes Arbeiten wird das Unfallrisiko stark reduziert, wodurch viel Leid und hohe Kosten vermieden werden können. Viele der im Wald tätigen Personen verfügen jedoch nicht über eine forstliche Grundbildung und sollten sich deshalb die Fähigkeit zum sicheren Arbeiten in entsprechenden Kursen aneignen. Die Kurse werden grundsätzlich allen Personen ohne forstliche Grundbildung empfohlen. Bei Forstarbeiten im Auftrag gegen Entgelt sind solche Kurse obligatorisch.

Forstarbeiten im Auftrag

Ab 1. Januar 2017 gilt schweizweit, dass Landwirte und Private, die Forstarbeiten für Dritte ausführen, mindestens zehn Tage Ausbildung nachweisen müssen.

*Rudy Burgherr ist ehemaliger Geschäftsführer der Beratungsstelle für Unfallverhütung BUL.



Durch fachgerechtes Arbeiten wird das Unfallrisiko stark reduziert, wodurch viel Leid und hohe Kosten vermieden werden können.

Dabei geht es um die Umsetzung des revidierten Waldgesetzes. Dies betrifft Arbeiten im Auftrag und gegen Entgelt. Entgelt ist als Gegensatz von «unentgeltlich» zu verstehen. Es ist darunter also eine Gegenleistung in irgendeiner Form gemeint, sei dies Geld, Holz oder andere materielle Werte.

Mindestens 10 Kurstage

Werden die Arbeiten in einem Auftragsverhältnis durchgeführt, so ist das Absolvieren von insgesamt mindestens 10 Kurstagen gemäss Art. 21a des Waldgesetzes (Stand am 1. Januar 2017) obligatorisch. Dabei können die Kantone festlegen, ob sie für Teile des Kurses oder den ganzen Kurs Gleichwertigkeitsanerkennungen z. B. eine bestandene Kompetenzprüfung oder die Anerkennung nachgewiesener Praxiserfahrung, sei es für Teile des Kurses oder auch den gesamten Kurs, zulassen. Die Gesamtdauer von mindestens 10 Kurstagen kann

Anmelden für Holzerkurse

Unter der Internetadresse www.holzerkurse.ch findet man das ganze Angebot an Holzerkursen und kann sich direkt anmelden. Hinter den Holzerkursen steht die Arbeitsgruppe Arbeitssicherheit für forstlich ungelernte Personen (AGAS). Sie setzt sich aus mehreren Institutionen zusammen. Ein neuer Flyer «Sichere Motorsäge- und Holzerntearbeiten im Privatwald» ist bei der BUL erhältlich. Auskünfte bei der BUL, 5040 Schöftland, 062 739 50 40, www.bul.ch

auch in Abschnitten von z. B. zwei Mal fünf Tagen besucht werden.

Übergangsregelung

Eine Übergangsregelung (WaG Art. 56 Abs. 3) gewährt den Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern eine Frist von 5 Jahren (ab 1.1.2017), bis der Kursnachweis erbracht werden muss. Die Vorschrift betrifft folgende Arbeiten: Fällen von Bäumen ab einem Brusthöhen-durchmesser von 20 cm mit der Motorsäge sowie das Entasten und das Einschneiden von Bäumen mit der Motorsäge

Maschinelles Rücken von Holz

Die Übergangsfrist endet also am 31. Dezember 2021. Dies ist in 3 Jahren. Es wird aber kaum möglich, dass dann alle Betroffenen kurzfristig einen Kurs absolvieren können. Gemäss einer Umfrage der Beratungsstelle für Unfallverhütung BUL bei 400 Landwirten mit Waldbewirtschaftung fallen rund ein Drittel der Befragten unter das Obligatorium. Diese Kurse sollen aber keine Schikane sein, sondern eine Massnahme zur Arbeitssicherheit sein. Sie helfen Unfälle und Gesundheitsschäden zu vermeiden. Dies lohnt sich bestimmt, denn jeder Unfall verursacht nicht nur Kosten, sondern auch Leid und kann sogar zur Betriebsaufgabe führen.

Kursziel der ersten 5 Kurstage: Am Ende des Kurses sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Lage motormanuelle Holzerntearbeiten unter einfachen Bedingungen selbstständig durchzuführen. Dabei können sie insbesondere:

- Sicherheitsregeln respektieren und anwenden
- Die Notfallorganisation erstellen und ausführen
- Normalfall-Bäume mit Brusthöhen-durchmesser BHD > 20 cm fachgerecht fällen
- Die Motorsäge und das benötigte Werkzeug fachgerecht einsetzen und warten
- Einschätzen, welche Bäume sie selber fällen können

Kursziel der zweiten 5 Kurstage: Am Ende des Kurses sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Lage, motormanuelle Holzerntearbeiten selbstständig durchzuführen. Dabei können sie insbesondere:

- Sicherheitsregeln respektieren und anwenden
- Die Notfallorganisation erstellen und ausführen
- Regeln der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufes kennen und umsetzen
- Regeln der Holzerei beim Fällen und Aufarbeiten von Spezialfällen praxisbezogen anwenden
- Das benötigte Werkzeug fachgerecht einsetzen und warten
- Einschätzen, welche Bäume sie selber fällen können
- Grundregeln des Holzrückens mit der Seilwinde verstehen

Vom Bund anerkannt

Die Kompetenzen der Teilnehmenden werden im Kurs beurteilt. Wer das Kursziel erreicht, erhält den entsprechenden Kursnachweis mit dem Eintrag «Kursziel erreicht». Wer das Kursziel nicht erreicht, hat die Möglichkeit, den Kurs zu wiederholen.

Die Kursanbieter müssen vom Bund anerkannt sein, um einen einheitlichen Ausbildungsstand sicherzustellen. Die Anerkennung der Kursanbieter erfolgt entweder durch den Bund direkt oder durch eine vom Bund damit beauftragte externe Organisation.

Auch für Arbeitgeber

Unabhängig vom Waldgesetz gelten die gleichen Vorschriften auch für Arbeitgeber, die mit ihren Angestellten im Wald arbeiten. Dies betrifft insbesondere Forstarbeiten mit Lehrlingen. Für diese Arbeitsverhältnisse ist die EKAS-Richtlinie «Forstarbeiten» massgebend, die per 1. Januar 2017 in Kraft trat. Die Anforderungen an die Arbeitssicherheit sind mehr oder weniger identisch.